



10/SN-38/ME

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**  
**1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1** // **TELEFON 42 16 72-0\***

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 WienEntwurf GESETZENTWURF  
49-GE/19.83

Datum: 3. FEB. 1984

1984-02-10 Verteilt

Dr. Wörner

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1572/83/Dr.Schn/St 3.2.1984

BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung  
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 25. November 1983, GZ 234.000/130-8/83, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:



Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
GZ 234.000/130-8/83	25.11.1983	1572/83/Dr.Schn/St	3.2.1984

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung  
 studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

---

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums  
 für Wissenschaft und Forschung vom 25.11.1983, GZ 234.000/130-  
 8/83 gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zum  
 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungs-  
 bezogener Studienberechtigungen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat an einer endgültigen  
 gesetzlichen Regelung dieser Materie ein elementares Interesse.  
 Die Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung bestimmte in der bis  
 30.6.1982 geltenden Fassung, daß nur Personen nach erfolgreicher  
 Ablegung der Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt zur Fach-  
 prüfung für Steuerberater zugelassen werden. Somit konnte ein  
 Akademiker, der keinen Nachweis der Ablegung einer Reifeprüfung  
 erbringen konnte, nicht zur Steuerberaterprüfung zugelassen wer-  
 den. Um dies zu verhindern, ist der § 9 der WTBO durch die  
 WTBO-Novelle 1982, BGBl.Nr. 353/1982, dahingehend geändert wor-  
 den, daß für die Zulassung zur Fachprüfung für Steuerberater der  
 Nachweis der Ablegung einer Reifeprüfung oder einer facheinschlä-  
 gigen Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung erforderlich  
 ist. Aus diesem Grunde hat daher die Kammer der Wirtschaftstreu-  
 händer ein besonderes Interesse daran, in den Gremien, die durch  
 das Studienberechtigungsgesetz geschaffen werden, vertreten zu  
 sein.

./.

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

BLATT ZUM SCHREIBEN VOM

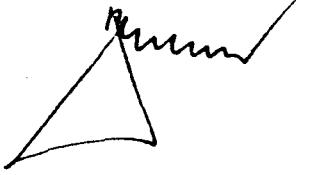
Dementsprechend bittet die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, ihrem Wunsch wie folgt Rechnung zu tragen:

1. In § 2 Abs.1 wäre unter einer weiteren Ziffer die Studienberechtigungskommission mit einem Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu ergänzen.  
-----
2. In § 4 Abs.1 müßte es dann statt "§ 2 Abs.1 Z.2-5" richtig heißen "§ 2 Abs.1 Z.2-6".  
-----
3. Außerdem sollte nach Auffassung der Kammer in § 8 Abs.2 lit.f auch Englisch oder Französisch als Prüfungsgegenstand verlangt werden.  
-----
4. In § 22 Abs.2 wäre unter einer weiteren Ziffer der Beirat für die Studienberechtigungsprüfung mit einem Vertreter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu ergänzen.  
-----

Ferner gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, darauf aufmerksam zu machen, daß der erste Satz des § 15 Abs.1 textlich nicht klar gefaßt ist.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

